

Zuchtrichter- und Zuchtrichterausbildungsordnung

VUV Zuchtrichterordnung

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Definition
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramts
- § 4 Zulassung als Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
- § 6 Kollegialität

Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

- § 7 Allgemeines
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Spesen

Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

- § 10 Verbindlichkeiten
- § 11 Formwertnoten

Vierter Abschnitt: Spezialzuchtrichter

- § 12 Befugnis
- § 13 Zuständigkeit des Vereins Ungarischer Vorstehhunde e.V.
- § 14 Schlussbestimmungen

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für die Rassen:

Kurzhaariger Ungarischer Vorstehhund
Drahthaariger ungarischer Vorstehhund

§ 2 Mitgliedschaft

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im Verein Ungarischer Vorstehhunde e.V. untrennbar verknüpft.

§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

1. Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Vereins Ungarischer Vorstehhunde e.V. in der Öffentlichkeit ab.
2. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.
3. Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den Verein Ungarischer Vorstehhunde e.V., den VDH und die Fédération Cynologique Internationale (FCI). Der Zuchtrichter hat sich dieser Verpflichtung stets bewusst zu sein. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und während der Richtertätigkeit auch in seinem Äußeren die Wertvorstellung der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Der Zuchtrichter darf nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist.
2. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung, die VDH-Zuchtschau-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle einschlägigen Bestimmungen der FCI einzuhalten.
3. Der Zuchtrichter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.
4. Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen verfügbar zu haben.
5. Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Die Teilnahme an den VDH-Fortbildungen wird empfohlen.

§ 6 Kollegialität

Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeiten eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert, er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs 1. dieser Ordnung.

Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 7 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund zu einer Ausstellung melden und/oder führen, wenn er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben.
2. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die im Eigentum eines nächsten Verwandten oder einer Person stehen, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
3. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
4. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

5. Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.
6. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
7. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren. Diese Unterlagen hat er zu überprüfen und zu unterschreiben.
8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach der VDH-Ausstellungsordnung.

§ 9 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenordnung ersetzt.
2. Für Spezial-Ausstellungen gilt die Spesenregelung des VUV e.V.

Dritter Abschnitt Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 10 Verbindlichkeiten

Bewertungsurteile sind endgültig.
Eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung des Hundes darf nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung. Ein Einspruch gegen das Bewertungsurteil ist nicht zulässig.

§ 11 Formwertnoten

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:
Vorzüglich (V)
Sehr gut (Sg)
Gut (G)
Genügend (Ggd)
Disqualifiziert (Disq)

In der jüngstenklasse:
Vielversprechend (vv)
Versprechend (vsp)
Wenig versprechend (wv)

Vierter Abschnitt Spezial-Zuchtrichter

§ 12 Zuständigkeit des Vereins Ungarischer Vorstehhunde e.V.

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem Verein Ungarischer Vorstehhunde e.V.

§ 13 Befugnis

Spezial-Zuchtrichter sind befugt Form- und Haarwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sofern sie für die Rassen UK und UD zugelassen sind.

§ 14 Schlussbestimmungen

Alle nicht in dieser Ordnung behandelten Zuchtrichter-Themen sind in Anlehnung an die VDH-Zuchtrichterordnung zu entscheiden.

VUV Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

(ZR-A0)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- § 2 Bewerbung
- § 3 Vorprüfung
- § 4 Ausbildung
- § 5 Beendigung der Ausbildung
- § 6 Prüfung
- § 7 Ernennung/Ablehnung
- § 8 Beginn der Tätigkeit
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang verläuft wie folgt:

- a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen über den Vereins-Zuchtrichterobmann beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der VUV-Zuchtrichter-Obmann führt
- b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung
- c) Bestätigung als Spezialzuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand
- d) Tätigkeit als Spezialzuchtrichter-Anwärter
- e) Theoretische (schriftlich) und praktische (mündlich) Prüfung vor der vom VDH bestätigten Prüfungskommission des VUV

§ 2 Bewerbung

Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung nach § 3 im Sinne dieser Ordnung
- b) Züchter im VUV ist und einen beim VDH registrierten Zwinger hat
- c) mindestens 25 Jahre alt ist und seit mindestens 5 Jahren Mitglied im VUV ist
- d) erfolgreich mehrere ungarische Vorstehhunde ausgestellt hat
- e) schon als Ringordner, Ringsekretär oder Sonderleiter tätig war

Sollten eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllt sein, entscheidet der Vorstand mit dem Zuchtrichterobmann über die Bewerbung. Der Vorstand hat das Recht Vereinsmitglieder zur Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter vorzuschlagen.

Über die Bewerbung an sich wird der Vorstand mit dem Zuchtrichterobmann innerhalb von 6 Monaten entscheiden. Bei Annahme der Bewerbung ist dies im „Laut und Echo“ mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass binnen eines Monats gegen die Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 3 Vorprüfung

Nach Annahme der Bewerber müssen diese in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen.

Die Abnahme der Vorprüfung erfolgt vor dem Zuchtrichter-

Obmann und einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstands des VUV.

Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens nach 12 Monaten (nach Zustellung des Ergebnisses) wiederholen. Wiederholung ist nur einmal möglich.

Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für den nicht bestanden Bereich einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens nach 12 Monaten.

Nach erfolgreicher abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber schriftlich vom Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Die weitere Betreuung erfolgt durch den Zuchtrichter-Obmann, der dem Anwärter das VDH-Heft „Nachweis der Zuchtrichter-Anwartschaften“ aushändigt.

Bewerber, die bereits Leistungsrichter sind, können von der Ableistung einer Vorprüfung auf Empfehlung des Zuchtrichter-Obmanns durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes befreit werden.

§ 4 Ausbildung

Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter möglichst viele Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl muss sich an der Zahl der Hunde orientieren. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen beider Rassen in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind

- bei unter 200 Welpen pro Jahr:
30 Hunde
- bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr:
50 Hunde

zu beurteilen.

Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften auch im Ausland erfolgen.

Um die Zulassung zu den jeweiligen – zunächst mit dem VUV-Zuchtrichter-Obmann und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaften hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.

Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Anwärter den

Lehrrichter zu bitten, dem zuständigen VUV-Zuchtrichter-Obmann zeitnah einen schriftlichen Bericht zu geben.

Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.

Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung dem Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung dem Zuchtrichter-Obmann vorzulegen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen Zuchtrichter-Obmann zu schicken.

Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden.

Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom zuständigen VUV-Zuchtrichter-Obmann als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten.

Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.

Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter grundsätzlich selbst.

Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle einer Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-anwärter ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.

Der Anwärter kann aus anderen schwerwiegenden, berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen,

jederzeit durch Vorstandsbeschluss abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.

Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung der Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission des VUV abgeschlossen.

Anwärtern, die zwei Abschlussprüfungen (inklusive Wiederholungsprüfung) nicht bestehen ist die Anwartschaft zu entziehen, eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 6 Prüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als 6 Monate nach Abschluss der letzten Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen (mündlichen) Teil. Sie ist vor der vom VDH bestätigten Prüfungskommission des VUV abzulegen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.

Wurde die theoretische (schriftliche) Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach zwölf Monaten wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

Wurde die theoretische (schriftliche) Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach zwölf Monaten. Als teilweise bestanden gilt eine theoretische (schriftliche) Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

Die praktische (mündliche) Prüfung ist an Magyar-Vizsla Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen.

Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktische (mündliche) Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach zwölf Monaten. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 7 Ernennung/Ablehnung

Auf Empfehlung der Prüfungskommission ernennt der Vorstand des VUV nach bestandener Prüfung den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter und beantragt beim VDH die

Aufnahme des Kandidaten in die VDH-Richterliste.

Die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den ausbildenden VUV wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.

Der Vorstand des VUV bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung ernsthaft zweifeln lassen.

§ 8 Beginn der Tätigkeit

Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam.

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des VUV e.V. an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 9 Schlussbestimmungen

Alle nicht in dieser Ordnung behandelten Themen sind der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung zu entnehmen.

Definitionen:

Lehrrichter

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen von ihrem VDH-Mitgliedsverein oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter sein und auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

Allgemeinrichter sind Lehrrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind zwei Jahre nach Ernennung zum Gruppenrichter Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe.

Prüfungsrichter

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des VDH-Mitgliedsvereins zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA.